

Marianische Frauenkongregation Eschlkam

Mit kirchlicher Druckerlaubnis
1974

Buch- und Verlagsdruckerei Peter Schrott, Furth i. Wald

I. ENTSTEHUNG UND ZWECK DER KONGREGATION

Die marianische Frauenkongregation Eschlkam wurde am 27. Mai 1904 kanonisch errichtet und zugleich der römischen Hauptkongregation „Mariä Verkündigung“ Petri und Pauli angeschlossen. Die Statuten der Kongregation wurden ebenfalls am 27. Mai 1904 vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg genehmigt.

Neben der marianischen Frauenkongregation wurde am gleichen Tag eine marianische Jungfrauenkongregation Eschlkam errichtet. Diese Kongregation wurde vor einigen Jahren in die Frauenkongregation eingegliedert. „Per Mariam ad Cor Jesu“ — Durch Maria zum Herzen Jesu zu kommen: dies ist der Zweck der Kongregation. Durch die Hilfe Mariens wird die wichtigste Aufgabe des Christen leichter zu erfüllen sein: „Wer mein Jünger sein will, verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach“.

3

Maria, die Gottesmutter, soll durch ihr Leben, durch die treue Erfüllung des Willens ihres Sohnes jedem Mitglied ein leuchtendes Vorbild der Selbstverleugnung sein, ein Vorbild im Kreuztragen und in der Nachfolge Jesu.

Die beiden Hauptfeste werden gefeiert am Sonntag um Mariä Lichtmeß und am Sonntag um das Rosenkranzfest.

Die Kongregation leitet die Vorstandschaft: der Präses, d. i. der kath. Pfarrer von Eschlkam; die Präfektin (sie wird alle drei Jahre bei der Versammlung am Hauptfest gewählt); die Kassenbetreuerin; zwei Beisitzerinnen.

II. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER DER KONGREGATION

1. Die Mitglieder der Kongregation bemühen sich, ein christliches Leben zu führen und so Zeugnis abzulegen für Christus.
2. Die Mitglieder nehmen am Leben der Pfarrgemeinde teil, besuchen eifrig den Gottesdienst

4

und übernehmen nach Möglichkeit auch Aufgaben innerhalb der Pfarrgemeinde.

3. Die Mitglieder nehmen sich besonders der einsamen, alten und kranken Mitbrüder und Mitschwester in der Pfarrgemeinde an und helfen ihnen, ihr tägliches Kreuz zu tragen. Sie melden Kranke, ob daheim oder im Krankenhaus liegend, dem Pfarrer und ermuntern sie zum Empfang der heiligen Sakramente.
4. Die Mitglieder feiern vor allem die heiligen Zeiten des Kirchenjahres und die Hauptfeste der Kongregation mit und empfangen oft und gern die heiligen Sakramente.
5. Die Mitglieder sollen Maria innig lieben, ihr kindlich vertrauen, sie eifrig verehren und bestrebt sein, Marias Leben nachzuahmen. Ist die Sodalin verheiratet, soll sie treu die Pflichten einer christlichen Frau erfüllen, ist sie auch Mutter, soll sie nach Mariens Beispiel ihre Kinder christlich erziehen.
6. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit monatlich die hl. Sakramente empfangen, besonders jedoch an den Muttergottesfesten. Die tägliche hl. Kommunion wird eindringlich empfohlen.
7. Die Mitglieder beten täglich beim Ave-Läuten den „Englischen Gruß“ und sorgen sich darum.

5

daß dieser schöne Brauch in ihren Familien und in der Gemeinde nicht mehr u. mehr abkommt.

8. Die Mitglieder beteiligen sich an den Versammlungen der Kongregation.
9. Die Mitglieder mögen ihre guten Werke, ihre täglichen Arbeiten und Leiden, all die Unbill des Alltags auch für andere aufopfern.
10. Die Mitglieder achten, ehren und lieben ihre Mutter, die katholische Kirche, den hl. Vater, die Bischöfe und Priester. Sie beten für die lebenden und verstorbenen Priester. Sie dulden nicht, daß man über Priester abfällig urteilt und helfen auf ihre Weise mit, daß die Priester ihrer schweren und verantwortungsvollen Aufgabe immer und gern nachkommen können.
11. Die Mitglieder beten gern den Rosenkranz oder wenigstens einen Teil davon.
12. Die Mitglieder nehmen, wenn möglich, am Gottesdienst für die verstorbenen Angehörigen der Gemeinde und vor allem der Kongregations-Mitglieder teil und begleiten den Toten betend zum Grabe. Die Kongregation lädt zum gemeinsamen Totenrosenkranz für jedes verstorbene Mitglied ein.

6

III. EINTRITT IN DIE KONGREGATION UND AUSSCHIEDEN, LEITUNG, BEITRAG

1. Mitglied der Marianischen Frauenkongregation Eschlkam kann jede in der Pfarrei Eschlkam oder auswärts wohnende Frau werden, von der man sagen kann, sie habe jetzt den guten Willen, ein guter Christ zu bleiben oder auch wieder zu werden.
2. Die Anmeldung geschieht bei der Präfektin oder beim Präses. Die Aufnahme findet jeweils an den Hauptfesten der Kongregation statt.
3. Der Austritt steht jedem Mitglied frei und erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung bei der Präfektin oder beim Präses. Verzieht ein Mitglied nach auswärts, so tritt es damit noch nicht aus der Kongregation aus. Es bleibt weiterhin Mitglied. Ohne eigene Erklärung tritt ein Mitglied aus, wenn es zwei Jahre trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht zahlt und an den Versammlungen und den Hauptfesten der Kongregation nicht teilnimmt.
4. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft mit Zustimmung des Präses. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied

7

trotz erfolgter Mahnung der Leitung von verkehrtem, ärgerniserregenden Tun nicht abläßt.

5. Die Mitglieder leisten zur Kongregation einen jährlichen bescheidenen Beitrag. Er beträgt zur Zeit 2,— DM. Die Kongregation kann den Beitrag den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

IV. ABLASSE

Die „Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablasswesens“ vom 1. Januar 1967 ist für die Ablässe der Kongregation bestimmend. Deshalb nachstehend hier die wichtigsten Grundsätze dieser Neuordnung und die entsprechenden Folgerungen daraus.

1. Mit dem Begriff „Ablass“ ist der Nachlaß der zeitlichen Strafe für Sünden gemeint, die hinsichtlich der Schuld bereits getilgt sind.
2. Das Ziel, das sich die kirchliche Autorität bei der Erteilung von Ablässen stellt, ist nicht nur den Christgläubigen beim Abbüßen der Sündenstrafen zu helfen, sondern auch, sie zu Werken der Frömmigkeit, Buße und Liebe anzuspornen, besonders zu solchen, die zum Wachstum im Glauben und zum Allgemeinwohl beitragen.

8

3. Bei der Gewinnung von Ablässen erkennen die Gläubigen, daß sie das Böse aus eigener Kraft nicht sühnen können, das sie sich selbst, aber auch der ganzen Gemeinschaft durch ihre Sünde angetan haben.
4. Die Übung der Ablässe entzündet wirksam die Nächstenliebe. Sie verwirklicht diese in hervorragender Weise, wenn man den in Christus entschlafenen Brüdern und Schwestern Hilfe leistet.
5. Die heilsame Einrichtung der Ablässe trägt somit auf ihre Weise zur Heiligung der Kirche bei.
6. Der Ablass ist Teilablass oder vollkommener Ablass, je nachdem er von der zeitlichen Sündenstrafe teilweise oder ganz freimacht.
7. Die Teilablässe, sowie vollkommene Ablässe können immer den Verstorbenen nach Art der Fürbitte zugewendet werden.
8. Einen vollkommenen Ablass kann man nur einmal am Tage gewinnen; einen Teilablass kann man mehrmals am Tage gewinnen. Man kann, wenn die Bedingungen für einen vollkommenen Ablass nicht gegeben sind, wenigstens einen Teilablass gewinnen.
9. Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sind die Verrichtung des mit dem Ablass ver-

9

sehenen Werkes und die Erfüllung folgender drei Bedingungen erforderlich: Sakramentale Beichte (vorher oder nachher), eucharistische Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Es genügt die einmalige sakramentale Beichte, um mehrere vollkommene Ab-lässe zu empfangen.

2). Der Bischof von Regensburg bat im Dezember 1967 den Heiligen Vater in Rom, den in der Diözese Regensburg kanonisch errichteten Bruderschaften, bzw. deren Mitgliedern — sofern sie die üblichen Bedingungen für einen voll-kommenen Ablass erfüllen und das Bruderschaftsgebet andächtig beten bzw. ihr Gelöb-nis erneuern — dreimal im Jahr einen vollkomme-nen Ablass zu gewähren. Rom entsprach dieser Bitte im Februar 1968. Diese drei Tage können beliebig gewählt werden. Es empfiehlt sich, diese Tage auf den Bruderschaftstag und zwei „Konkurstage“ des Kirchenjahres zu legen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Ortspfarrer. Außerdem kann, wie bekannt, ein vollkommener Ablass gewonnen werden:

- 1) an Portiunkula (kann auch den Verstorbenen zugewendet werden);
- 2) an Allerseelen (kann nur den Verstorbenen zu-gewendet werden);

c) in der Woche vom 1. bis 8. November durch den täglichen Besuch des Friedhofs, verbunden mit einem Gebet für die Verstorbenen;

d) in der Sterbestunde.

Teilablässe können, wie bekannt, bei verschie-denen Gelegenheiten gewonnen werden, zum Beispiel

bei Beteiligung am Totengottesdienst und am Friedhofgang für einen Verstorbenen;

bei Besuch des Friedhofs und Gebet für die Verstorbenen;

bei Werken tätiger Nächstenliebe, zum Beispiel bei Krankenbesuchen;

beim Gebet für die Verstorbenen usw.

V. KONGREGATIONSANDACHT

Zum Beginn

V. Komm, heiliger Geist, erfülle die Herzen deiner Gläubigen!

A. Und entzünde in ihnen das Feuer deiner Liebe.

V. O Gott, sende aus deinen Geist, und alles wird neu geschaffen werden!